Die Beschuldigungen gegen Karl May.

Das Opfer eines Rachsüchtigen?

Unsere Leser erinnern sich noch der aufsehenerregenden Berichte vom April d. J., wonach dem bekannten Reiseschriftsteller Karl May in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Verübung sensationeller Raubtaten und anderer romantischer Verbrechen vorgeworfen wurde. Karl May hatte gegen den Journalisten Lebius die Ehrenbeleidigungsklage überreicht. Das Schöffengericht in Charlottenburg sprach den Angeklagten frei. Der Freispruch erweckte allgemein die Meinung, die Wahrheit aller erhobenen Vorwürfe sei in der Gerichtsverhandlung erwiesen worden.

Mittlerweile sind aber Ereignisse eingetreten, die den Sachverhalt in wesentlich anderem Lichte erscheinen lassen. May forschte zunächst nach dem Urheber des Gerüchtes, er sei Räuberhauptmann gewesen, habe Ueberfälle auf Marktfrauen verübt, sei dann in der Uniform eines Gefangenaufsehers unerkannt durch den Kordon der Gendarmen entronnen etc. Er ermittelte den Gewährsmann des Rudolf Lebius in der Person des Waldarbeiters Richard Krügel in Hohenstein, gegen den er beim Hohensteiner Schöffengerichte die Ehrenbeleidigungsklage erhob. Krügel gab an, er habe dem Redakteur Lebius wohl einiges von diesen Erzählungen mitgeteilt, könne aber die Wahrheit seines Berichtes nicht bestätigen. Er habe diese Nachrichten vom Hörensagen vernommen und sie ungeprüft weitergegeben. Die Mitteilungen erschienen ihm harmlos, weil ihm Lebius erzählte, daß Karl May nicht mehr lebe und diese Plaudereien in einem humoristischen Kalender erscheinen sollten, mit dessen Herausgabe Lebius beschäftigt sei. Lebius habe dann die Erzählungen Krügels für einen Artikel gegen den noch lebenden Karl May benützt und sie noch in phantastischer Weise aufgebauscht.

Ueber Antrag Karl Mays wurden bei allen Behörden der Gegenden, in denen die behaupteten Raubtaten vorgekommen sein sollten, Erhebungen gepflogen. Das Ergebnis war, daß von solchen Räubereien nirgends etwas bekannt war. Die Verhandlung endete mit einer Abbitte des Krügel, der alle Beschuldigungen widerrief und die Zahlung der Gerichtskosten auf sich nahm.

Nach Beendigung dieses Prozesses wurde May benachrichtigt, daß Lebius dem Krügel 2000 Mark Belohnung versprochen haben soll, wenn Krügel auch als Zeuge vor Gericht bei seinen Erzählungen über das Räuberleben Mays bleibe. May ließ hierauf Krügel als Zeugen vernehmen und dieser bestätigte unter Eid, daß Lebius ihm tatsächlich 2000 Mark Belohnung für die Aufrechterhaltung seiner Beschuldigungen versprochen hatte. Infolgedessen hat May gegen Lebius die Strafanzeige wegen Verleitung zum Meineid erstatte.

Es wird jetzt auch bekannt, daß das Schöffengericht Charlottenburg den Angeklagten Lebius von der Beleidigungsklage nur deshalb freisprach, weil er angeblich seine Beschuldigungen zum Schutze der ersten, gerichtlich geschiedenen Gattin Karl Mays vorgebracht hatte, die nach der Scheidung ohne Mittel zurückgeblieben sein soll. Dem gegenüber stellt Karl May jetzt unter Beweis, daß er seiner ersten Gattin, Emma Pollmer, ungeachtet die Scheidung aus ihrem Verschulden erfolgt war, eine Jahresrente von 3000 Mark aussetzte. Erst Lebius habe die Frau bewogen, ihre Rente aufzugeben und zur Erzwingung höherer Ansprüche mit ehrenrührigen Beschuldigungen gegen ihren früheren Gatten aufzutreten. Das Ende sei gewesen, daß Frau Pollmer ihren früheren Gatten Karl May um Verzeihung bat und nun eine niedrigere als die früher bezogene Rente, nämlich 2400 Mark, erhielt. Lebius hätte Frau Pollmer sogar bestimmt, ihren Schmuck zu verpfänden, um den Anschein zu erwecken, daß Karl May sie im Elend zurückließ. Der wirkliche Beweggrund für die Angriffe des Lebius sei nicht die Wahrung berechtigter Interessen, sondern niedrige Rachsucht, weil sich May gegenüber allen Versuchen dieses Mannes, durch Schmeicheleien oder Drohungen Geld zu erlangen, unzugänglich erwies. May legt mehrere Briefe und Karten des Lebius vor, in denen ihn dieser tatsächlich teils direkt, teils durch dritte Personen um Darlehen anging und sich dabei gegen May in Ausdrücken schmeichelhaftester Anerkennung erging.

Alle diese Tatsachen hat May in seiner nunmehr veröffentlichten Berufungsschrift gegen das für ihn ungünstige Urteil des Charlottenburger Schöffengerichtes vorgebracht. Man kann dem Ausgang der Berufungsverhandlung, die für Ende Oktober d. J. angeordnet ist, mit Interesse entgegensehen.

Aus: Illustrierte Kronen-Zeitung, Wien. XI. Jahrgang, Nr. 3840, 09.09.1910, S. 3.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, März 2018